

# **Einfluss von Corona auf Zivilverfahren in Japan**

Shūsuke KAKIUCHI\*

- I. Vorbemerkung
- II. Hintergrund
  - 1. Bedeutung des Zivilprozesses in Japan
  - 2. Auswirkung von Corona auf Insolvenzfälle
  - 3. Gang der Pandemie in Japan
- III. Reaktion der Gerichtspraxis auf den Notstand
  - 1. Notwendigkeit einer Reaktion
  - 2. Maßnahmen während des Notstands
  - 3. Rechtliche Grundlagen
  - 4. Gerichtsverfahren nach der Aufhebung des Notstands
- IV. Digitalisierung des Zivilverfahrens
  - 1. Verzögerung der Zivilverfahren wegen der Ausbreitung des neuen Coronavirus
  - 2. Gang der Reformdiskussion
  - 3. Dreistufige Reform
- V. Digitalisierung der außergerichtlichen Konfliktlösung
- VI. Schlussbemerkung

## **I. VORBEMERKUNG**

Wie in vielen anderen Ländern hat die Corona-Pandemie, insbesondere in Verbindung mit der Ausrufung des Notstands, erhebliche Auswirkungen auf das gesellschaftliche Leben in Japan gehabt und die Gerichtspraxis bildet insoweit keine Ausnahme. In meinem Referat werde ich den Einfluss von Corona auf Zivilverfahren in Japan erläutern.

Nach einer kurzen Vorbemerkung über den Hintergrund werde ich erstens die Reaktion der Gerichtspraxis in Japan auf den Notstand und zweitens die Digitalisierung der Verfahren, hauptsächlich die des Zivilprozesses, aber auch ein wenig die der außergerichtlichen Konfliktlösung, erläutern.

---

\* Professor an der Universität Tōkyō.

Angegebene Links wurden letztmalig am 5. Dezember 2020 überprüft.

Eine frühere Version des Beitrags erschien in EFFINOWICZ / BAUM (Hrsg.), Reaktionen auf Corona im japanischen und deutschen Recht – Beiträge zur virtuellen Tagung am 19. und 20. August 2020 in Hamburg, Max Planck Private Law Research Paper No. 20/20, 86, abrufbar unter: <https://ssrn.com/abstract=3745631>.

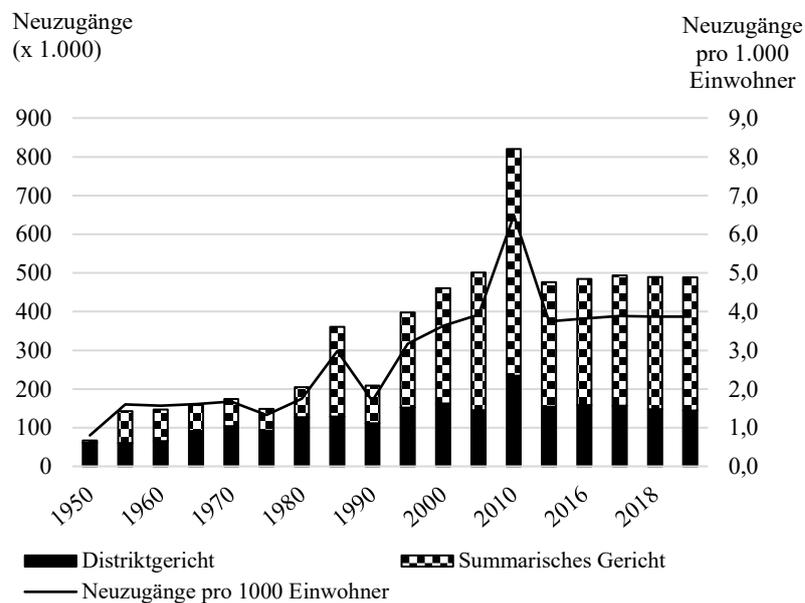
## II. HINTERGRUND

### 1. Bedeutung des Zivilprozesses in Japan

Als Hintergrund möchte ich zuerst einige Zahlen zu Zivilverfahren in Japan nennen.

Das *Diagramm 1* zeigt die Geschäftsentwicklung des Zivilprozesses in Japan seit 1950.

*Diagramm 1: Entwicklung des Zivilprozesses (seit 1950)<sup>1</sup>*



Wie das Diagramm zeigt, wurden im Jahr 2019 etwa 344.000 Klagen vor Summarischen Gerichten und etwa 144.000 vor Distriktgerichten eingereicht, was insgesamt ungefähr 3,9 Fällen pro 1000 Einwohner entspricht.

Zum Vergleich betrug die Zahl der Zivilprozesssachen (Neuzugänge) in Deutschland im selben Jahr etwa 927.000 Klagen vor Amtsgerichten und 354.000 vor Landgerichten, was ungefähr 15,4 Fällen pro 1000 Einwohnern entspricht.

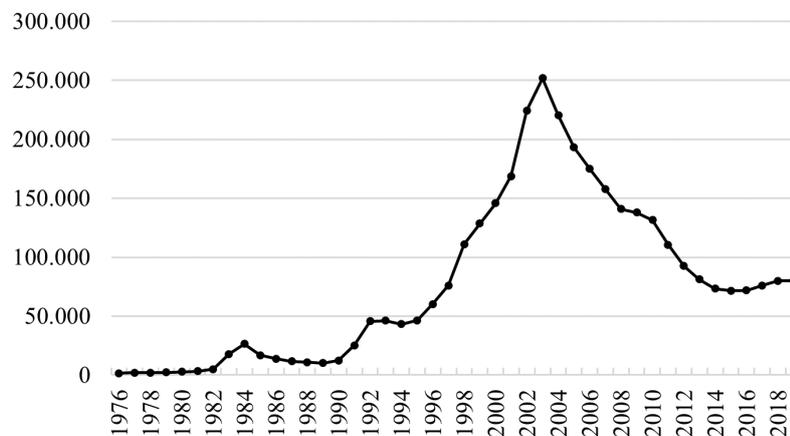
<sup>1</sup> SAIKŌ SAIBAN-SHO JIMU SŌKYOKU [最高裁判所事務総局 Generalsekretariat des Obersten Gerichtshofs] (Hrsg.), 司法統計年報 [Jahresbericht der Justizstatistik]. Die Daten seit 2000 sind (auf Japanisch) erhältlich auf der Website des Obersten Gerichtshofs, <http://www.courts.go.jp/search/jtsp0010?>.

Dieser Vergleich zeigt, dass die Zahl der vor Gericht gebrachten Streitigkeiten in Japan wesentlich geringer ist als in Deutschland. Dies legt den Schluss nahe, dass die Rolle des Gerichtsverfahrens in der japanischen Gesellschaft etwas kleiner ist als in Deutschland.

## 2. Auswirkung von Corona auf Insolvenzfälle

Nächstens zeigt das *Diagramm 2* die Zahl der Anträge auf Einleitung des Konkursverfahrens.

*Diagramm 2: Entwicklung der Konkursverfahren (seit 1976)<sup>2</sup>*



Wie das Diagramm zeigt, wurden im Jahr 2019 etwa 80.000 Anträge gestellt. Obwohl diese Zahl nicht gering war, war sie aber nicht so dramatisch wie im Jahr 2003, als sie einen Höhepunkt erreichte. Die Corona-Pandemie könnte diese relativ ruhige Situation ändern, da eine Zunahme der Insolvenzfälle aufgrund der durch die Pandemie verursachten Rezession wohl vorhersehbar ist.

Obwohl es noch zu früh ist, zu sagen, inwieweit Corona die Zahl der Insolvenzfälle beeinflussen wird, gibt es bereits einige Anzeichen. Nach Angabe der Teikoku-Databank<sup>3</sup> betrug die Zahl der Unternehmensinsolvenzfälle für den Zeitraum von Januar bis Dezember 2020 7.809 (davon 7.212 Eröffnungen des Konkursverfahrens). Sie weist auch 1.028 Corona-bezogene Unternehmensinsolvenzfälle (Stand: 15. Februar 2021) aus und diese Zahl wird sicherlich zunehmen.

<sup>2</sup> SAIKŌ SAIBAN-SHO JIMU SŌKYOKU, *supra* Fn. 1.

<sup>3</sup> Teikoku-Databank (<https://www.tdb.co.jp/tosai/syukei/index.html>).

Aber zumindest bis jetzt bleibt die Gesamtzahl der Insolvenzfälle etwa auf dem gleichen Niveau wie 2019.<sup>4</sup> Also befinden wir uns noch nicht in einer Situation, in der zahlreiche Konkursanträge die Gerichte erreichen.

### 3. *Gang der Pandemie in Japan*

*Tabelle 1* zeigt den Gang der COVID-19-Pandemie in Japan.

Im Zusammenhang mit meinem Referat sind zwei Daten wichtig: Am 7. April 2020 wurde der Notstand für Tōkyō und sechs andere Präfekturen ausgerufen. Dieser Notstand wurde für die meisten Präfekturen am 14. Mai 2020 beendet. In Tōkyō und einigen anderen Präfekturen blieb er aber bis zum 25. Mai 2020 in Kraft. Dieser Notstand hatte einen tiefgreifenden Einfluss auf Gerichtsverfahren, worüber ich im nächsten Teil berichten werde.

Wie die Tabelle zeigt, stieg die Zahl der Infizierten in Japan gegen Ende 2020 wieder stark an. Als Folge wurde im Januar 2021 der Notstand erneut für Tōkyō und einige Präfekturen ausgerufen. Dessen Wirkung war jedoch begrenzt und hatte keinen wesentlichen Einfluss auf das Gerichtsverfahren. Im Folgenden wird daher vor allem die Reaktion der Rechtspraxis auf die erste Notstandserklärung erläutert.

*Tabelle 1: Gang der COVID-19-Pandemie in Japan*

16. Januar 2020	Bestätigung erster Corona-Infizierten in Japan
13. Februar	Erster Todesfall
21. Februar	100 Infizierte
2. März	Landesweite Schließung von Schulen
13. März	Erlass des Sondermaßnahmegesetzes
24. März	Ankündigung der Verschiebung der Olympischen Spiele
3. April	3.000 Infizierte
7. April	Notstand für Tōkyō und sechs andere Präfekturen
16. April	Notstand für ganz Japan
18. April	10.000 Infizierte
14. Mai	Aufhebung des Notstands in 39 Präfekturen
21. Mai	Aufhebung des Notstands in drei Präfekturen
25. Mai	Aufhebung des Notstands in Tōkyō und vier anderen Präfekturen
19. Juni	Aufhebung des Aufrufs zum Verzicht auf präfekturgrenz- überschreitende Reisen

---

4 Die Zahl der Unternehmensinsolvenzfällen von Januar bis Dezember 2019 betrug 8.354 (davon 7.716 Eröffnungen des Konkursverfahrens).

31. Oktober	100.000 Infizierte
8. Januar 2021	Notstand für Tōkyō und drei andere Präfekturen
14. Januar	300.000 Infizierte
14. Januar	Erweiterung des Notstands auf Ōsaka und sechs andere Präfekturen
8. Februar	Verlängerung des Notstands in Tōkyō und neun anderen Präfekturen bis zum 7. März

### III. REAKTION DER RICHTSPRAXIS AUF DEN NOTSTAND

#### 1. *Notwendigkeit einer Reaktion*

Nun ist die Reaktion der Gerichtspraxis auf den Notstand zu zeigen. Es liegt auf der Hand, warum die Gerichte auf den Notstand reagieren mussten. Vor allem war erforderlich, die Ausbreitung von Infektionen zu verhindern, und dem sollten Aufforderungen zu Zurückhaltung beim Ausgehen und beim Kontakt mit anderen dienen. Aus dieser Perspektive wäre es problematisch gewesen, wenn während des Notstands eine große Anzahl von Personen (Parteien, Rechtsanwälte, Richter und andere Mitarbeiter von Gerichten) mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Gerichtsgebäude gekommen und sich in Gerichtssälen versammelt hätten, um an Verfahren teilzunehmen.

#### 2. *Maßnahmen während des Notstands*

Die konkrete Reaktion der Gerichte auf den Notstand war die Aufhebung von Gerichtsterminen. So wurden in den meisten Gerichten fast alle Termine im Zivilverfahren während des Notstands aufgehoben. Zum Beispiel wurden im Prinzip alle Termine für Zivilsachen vor dem Distriktgericht Tōkyō vom 8. April bis 31. Mai 2020 aufgehoben.

In dringenden Angelegenheiten wurden Verfahren aber ausnahmsweise fortgesetzt. Dazu gehörten (a) Termine für Fälle häuslicher Gewalt (für den Antrag auf Schutzanordnung nach dem Gesetz zur Verhütung häuslicher Gewalt), (b) Termine für *habeas-corporis*-Verfahren, (c) Termine für einstweiligen Rechtsschutz von besonderer Dringlichkeit, (d) Termine für Zwangsvollstreckungen von besonderer Dringlichkeit und (e) Termine für Insolvenzverfahren von besonderer Dringlichkeit.

Zudem sei angemerkt, dass eingereichte Klageschriften und anderen Anträge wie gewohnt bearbeitet wurde.

### 3. *Rechtliche Grundlagen*

#### a) *Prinzip des Amtsbetriebes*

Als die rechtliche Grundlage dieser Maßnahmen ist vor allem das traditionell akzeptierte Prinzip des Amtsbetriebes zu nennen.

Nach diesem Prinzip trägt das Gericht weitgehende Verantwortung für die Abwicklung des Verfahrens einschließlich der Bestimmung von Terminen und deren Aufhebung. So werden Termine durch den vorsitzenden Richter bestimmt (Art. 93 Abs. 1 ZPG)<sup>5</sup> und die Aufhebung eines Termins gehört nach herrschender Meinung zum Ermessen des Prozessgerichts.

Insofern kann man sagen, dass die Gerichte völlig im Rahmen der durch geltendes Recht erteilten Prozessleitungbefugnis reagierten.

#### b) *Koordination innerhalb des Gerichts*

Allerdings ist festzustellen, dass es ohne zusätzliche Maßnahmen nicht möglich gewesen wäre, auf diese Situation adäquat zu reagieren.

Zwar ist im Rahmen des Amtsbetriebes das Ermessen theoretisch jedem Spruchkörper überlassen, so dass er selbstständig entscheidet, ob er einen Termin aufhebt oder nicht. Es wäre jedoch problematisch, wenn mangels einheitlicher Maßstäbe jeder Spruchkörper die Notwendigkeit der Aufhebung unterschiedlich beurteilt hätte.

Daher hat jedes Gericht als Behörde (z.B. das Distriktgericht Tōkyō) einen Aktionsplan festgelegt, damit alle seine Spruchkörper nach einem einheitlichen Standard reagieren konnten.

#### c) *„BCP“ (Business Continuity Plan)*

Bei der Festlegung solcher Aktionspläne und der Ergreifung erforderlicher Maßnahmen war ein im Voraus erstellter sogenannter Business Continuity Plan (BCP, 業務継続計画 *gyōmu keizoku keisaku*) hilfreich.

Dieser BCP<sup>6</sup> wurde bereits erstmals am 1. Juli 2016 durch den Obersten Gerichtshof erstellt. Er basiert auf der „Richtlinie für die Fortsetzung der Arbeit von zentralen Regierungsstellen beim Ausbruch neuer Stämme der Grippe“<sup>7</sup>, die die Regierung im Rahmen des Gesetzes über Sondermaßnahmen gegen die pandemische Grippe<sup>8</sup> aufgestellt hat.

---

5 民事訴訟法 *Minji soshō-hō* [Zivilprozessgesetz], Gesetz Nr. 109/1996.

6 <https://www.courts.go.jp/vc-files/courts/file2/280601.pdf>.

7 新型インフルエンザ等対応中央省庁業務継続ガイドライン *Shingata infuruenza-tō taiō chūō shōchō gyōmu keizoku gaidorain*, [https://www.cas.go.jp/jp/seisaku/ful/keikaku/pdf/chuou\\_gl.pdf](https://www.cas.go.jp/jp/seisaku/ful/keikaku/pdf/chuou_gl.pdf).

Am 31. März hat der Oberste Gerichtshof an alle Gerichte eine Mitteilung<sup>9</sup> für die Fortsetzung der Arbeit aufgrund dieses BCP ausgegeben.

Gemäß diesem BCP sollen die Gerichte bei einem neuen Grippeausbruch (a) ein Mindestmaß an Funktionsfähigkeit aufrechterhalten und gleichzeitig (b) das Leben und die Gesundheit der Nutzer und des Personals schützen und (c) diejenigen Aufgaben, die zu einer Ausbreitung der Infektion führen können, so weit wie möglich aussetzen.

Unter diesem Gesichtspunkt unterteilt der BCP die Tätigkeit des Gerichts in zwei Kategorien: (a) diejenigen, die fortgesetzt werden sollten, und (b) diejenigen, die reduziert oder eingestellt werden sollten. Also basierte die Aufhebung von Terminen auf dieser letzteren Klassifizierung.

d) *Keine Anwendung von Artikel 130 und 131 ZPG (Aussetzung des Verfahrens)*

So weit habe ich die tatsächliche Reaktion der Gerichte erläutert. Jetzt möchte ich aber ein paar Worte zu Vorschriften des ZPG betreffend die Naturkatastrophe hinzufügen.

In der Tat sieht das ZPG die Aussetzung des Verfahrens wegen Stillstand der Rechtspflege oder Verhinderung einer Partei vor. Zum einen regelt Art. 130 ZPG die Aussetzung durch Stillstand der Rechtspflege (裁判所の職務執行不能による中止 *saibansho no shokumu shikkō funō ni yoru chūshi*, Unterbrechung aufgrund von Unmöglichkeit der Arbeit des Gerichts) und lautet:

„Kann das Gericht infolge einer Naturkatastrophe oder anderweitiger Verhinderung seine Tätigkeit nicht ausüben, wird das Verfahren bis zur Beseitigung des Hindernisses ausgesetzt.“

Zum anderen normiert Art. 131 ZPG die Aussetzung wegen Verhinderung einer Partei (当事者の故障による中止 *tōji-sha no koshō ni yoru chūshi*, Unterbrechung wegen Verhinderung/Ausfall einer betroffenen Partei) und lautet:

„Ist eine Partei infolge einer Verhinderung von unabsehbarer Dauer nicht in der Lage, das Verfahren fortzusetzen, kann das Gericht die Aussetzung durch Beschluss anordnen.“

Diese Vorschriften wurden aber diesmal nicht angewandt.

---

8 新型インフルエンザ等対策特別措置法 *Shingata infuruenza-tō taisaku tokubetsu sochi-hō*, Gesetz Nr. 31/2012.

9 「裁判所における新型コロナウイルス感染症への対応について」(事務連絡) *Saibansho ni okeru shingata koronavirusu kansen-shō e no taiō ni tsuite (jimu renraku)* [Maßnahmen gegen Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus bei den Gerichten (Verwaltungsmitteilung)].

In der Tat finden diese Vorschriften auch historisch gesehen sehr selten Anwendung. Als wenige Beispiele kann man etwa die Aussetzung bei Gerichten in Tōkyō wegen des Putschversuchs vom 26. Februar 1936<sup>10</sup> und wegen des Erdbebens in Niigata im Jahr 1964<sup>11</sup> nennen.

Dagegen wurden keine Verfahren beim Erdbeben von Kobe 1995<sup>12</sup> und beim Großen Ostjapan-Erdbeben von 2011<sup>13</sup> ausgesetzt, obwohl viele Termine verlegt oder aufgehoben wurden. In diesen Fällen reagierten Gerichte also nicht in formeller Weise, d.h. durch die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über die Aussetzung, sondern eher in informeller Weise.

#### 4. Gerichtsverfahren nach der Aufhebung des Notstands

Mit der Aufhebung des Notstands wurden die Verfahren in gewöhnlichen Zivilsachen schrittweise wieder aufgenommen. Die Tätigkeit der Gerichte ist aber noch nicht in vollem Gange. Zum Beispiel sind die Spruchkörper des Distriktgerichts Tōkyō in einem Zwei-Wochen-Rhythmus tätig, d.h. eine Woche mit Terminen und eine andere Woche ohne Termine usw.

Als Folge davon hat die Zahl der Termine noch nicht das normale Niveau erreicht und die Parteien müssen länger warten, bis sie an die Reihe kommen.

Außerdem fordert das Gericht Besucher zur Zusammenarbeit auf, um die Ausbreitung der Infektion zu verhindern (siehe *Tabelle 2*).

*Tabelle 2: Aufruf zur Kooperation an Besucher von Gerichtsverfahren<sup>14</sup>*



„Zur Händedesinfektion wird Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.“

- 
- 10 Hierbei handelte es sich um einen Aufstand eines rechtsradikalen Teils der japanischen Streitkräfte, der sogenannte 2-26-Vorfall (二・二六事件 *ni ni roku jiken*).
  - 11 Das sogenannte Niigata-Erdbeben (新潟地震 *Niigata jishin*) erschütterte am 16. Juni 1964 besonders die Stadt Niigata.
  - 12 Das Erdbeben von Kōbe, bekannt als 阪神・淡路大震災 (*Hanshin Awaji dai-shinsai*, Hanshin-Awaji-Erdbebenkatastrophe), ereignete sich am 17. Januar 1995.
  - 13 Am 11. März 2011 ereignete sich das Erdbeben (東北地方太平洋沖地震 *Tōhoku chihō taiheiyō-oki jishin*, Erdbeben an der Pazifik-Küste vor der Tōhoku-Region), das große Tsunami auslöste, welche Teile der japanischen Pazifikküste überfluteten und unter anderem das Atomkraftwerk Fukushima I beschädigten und dort eine Nuklearkatastrophe auslösten.
  - 14 新型コロナウイルス感染症対策についてのお知らせ *Shingata koronairusu kansenshō taisaku ni tsuite no oshirase* [Informationen zu Maßnahmen der Bekämpfung von Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus], <https://www.courts.go.jp/about/topics/taisaku/index.html>.



„Wir nutzen möglichst große Räume und öffnen die Türen und Fenster zur Belüftung.“



„Bitte tragen Sie eine Maske und waschen Sie sich die Hände und befolgen Sie die Husten-Etikette. Wenn Sie Symptome wie Fieber haben, teilen Sie uns dies bitte sofort mit.“



„Möglicherweise werden Sie gebeten, in regelmäßigen Abständen voneinander im Gerichtssaal Platz zu nehmen.“

#### IV. DIGITALISIERUNG DES ZIVILVERFAHRENS

##### 1. *Verzögerung der Zivilverfahren wegen der Ausbreitung des neuen Coronavirus*

Wie bisher erklärt wurde, hat die Ausbreitung des neuen Coronavirus zu einer ernsthaften Verzögerung der Zivilverfahren geführt. Diese Verzögerung ist darauf zurückzuführen, dass Termine vor Gerichten nicht durchgeführt werden konnten, weil Parteien und andere Beteiligte vor Gericht nicht erscheinen konnten. Hätten Beteiligte aber an Terminen von zu Hause aus per Videokonferenz teilnehmen dürfen, wäre es nicht nötig gewesen, so viele Termine aufzuheben.

In der Tat ist Japan bisher im Bereich der Digitalisierung der Justiz weit hinter anderen Ländern zurückgeblieben. Die Corona-Pandemie hat aber die Bedeutung der Digitalisierung erneut bestätigt.

##### 2. *Gang der Reformdiskussion*

Wie *Tabelle 3* zeigt, hatte tatsächlich die Diskussion über die Digitalisierung bereits vor dem Auftreten der Coronakatastrophe begonnen.

Im Oktober 2017 wurde eine Diskussionsgruppe für die Digitalisierung des Gerichtsverfahrens beim Kabinettssekretariat eingerichtet und diese Diskussionsgruppe legte ihren Bericht im März 2018 vor,<sup>15</sup> der eine dreistufige Reform vorschlägt, auf die später zurückgekommen wird.

Um detailliertere Untersuchungen für die Digitalisierung des Zivilprozesses fortzusetzen, wurde dann im Juli 2018 eine andere Studiengruppe

15 SAIBAN TETSUZUKI-TŌ NO IT-KA KENTŌ-KAI [裁判手続等の IT 化検討会 研究グループ zur Digitalisierung von Gerichtsverfahren], 裁判手続等の IT 化に向けた取りまとめ—「3つのe」の実現に向けて— [Zusammenstellung zur Digitalisierung des Gerichtsverfahrens. Zur Verwirklichung der „drei E“], 30. März 2018, <https://www.kantei.go.jp/jp/singi/keizaisaisei/saiban/pdf/report.pdf>.

eingrichtet. Diese Studiengruppe hat ihren Bericht im Dezember 2019 veröffentlicht.<sup>16</sup>

Im Februar 2020 hat das Pilotprojekt der sogenannten „Phase 1“ begonnen, direkt bevor der Notstand von April bis Mai 2020 verhängt wurde.

Schließlich haben im Juli 2020 die Beratungen im Legislativrat des Justizministeriums über die Änderung des ZPG begonnen.<sup>17</sup>

*Tabelle 3: Gang der Reformdiskussion*

Okt. 2017	Einrichtung einer Diskussionsgruppe für die Digitalisierung des Gerichtsverfahrens beim Kabinettssekretariat
März 2018	Veröffentlichung des Berichts der Diskussionsgruppe (Vorschlag einer dreistufigen Reform)
Juli 2018	Einrichtung einer Studiengruppe für die Digitalisierung des Zivilprozesses
Dez. 2019	Veröffentlichung des Berichts der Studiengruppe
Feb. 2020	Beginn des Pilotprojekts der „Phase 1“
Apr./Mai 2020	Notstand
Juli 2020	Beginn der Beratungen im Legislativrat des Justizministeriums

### 3. Dreistufige Reform

#### a) Übersicht

Der Bericht der Diskussionsgruppe von 2018 schlägt, wie gerade dargestellt, eine dreistufige Reform für die Digitalisierung vor.

„Phase 1“ umfasst die Umsetzung von Maßnahmen, die im Rahmen des geltenden Rechts durch die Bereitstellung von IT-Geräten schon durchführbar sind. Diese Phase sollte vor dem Ende des Finanzjahres 2019, d.h. im März 2020 beginnen und hat dementsprechend auch schon begonnen.

<sup>16</sup> SHŌJI HŌMU KENKYŪ-KAI [商事法務研究会 Forschungsgruppe Handelsrecht], 民事裁判手続等 IT 化研究会報告書—民事裁判手続の IT 化の実現に向けて—[Bericht der Forschungsgruppe zur Digitalisierung des Zivilprozesses etc. – Auf dem Weg zur Digitalisierung des Zivilprozesses], Dezember 2019, <http://www.moj.go.jp/content/001322980.pdf>.

<sup>17</sup> Die Protokolle der Sitzungen sind abrufbar unter: [http://www.moj.go.jp/shingi/housei02\\_003005.html](http://www.moj.go.jp/shingi/housei02_003005.html).

„Phase 2“ umfasst die Verwendung der Webkonferenz in den Terminen zur mündlichen Verhandlung und diese erfordert Änderungen des ZPG und anderer Gesetze. Diese Phase soll vor dem Ende des Finanzjahres 2022, d.h. im März 2023 beginnen.

„Phase 3“ besteht aus der Digitalisierung der Klageschrift und anderer Anträge, was auch Änderungen des ZPG und anderer Gesetze voraussetzt.

*b) Phase 1: Verfahren zur Ordnung der Streitpunkte im Wege der Webkonferenz*

Im Moment sind wir also in der Phase 1. Nach geltendem Recht ist es nicht erlaubt, dass eine Partei per Webkonferenz in einem Termin zur mündlichen Verhandlung erscheint.

Im Rahmen des Verfahrens zur Ordnung der Streitpunkte, das der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung dienen soll, gibt es aber schon einige gesetzliche Vorschriften, die ermöglichen, das Verfahren ohne das physische Erscheinen der Parteien vor Gericht durchzuführen.

Als Verfahren zur Ordnung der Streitpunkte sieht das ZPG drei Arten von Verfahren vor:

- (i) vorbereitende mündliche Verhandlungen,
- (ii) Verhandlungsvorbereitungsverfahren und
- (iii) schriftliche Vorbereitungsverfahren.

Während das erste Verfahren (vorbereitende mündliche Verhandlung) ein besonderer Teil der mündlichen Verhandlung ist und beide Parteien daher vor Gericht physisch erscheinen sollen, sieht das ZPG für die zwei letzteren Verfahren, die kein Bestandteil der mündlichen Verhandlung sind, viel flexiblere Regeln vor.

Erstens kann im Verhandlungsvorbereitungsverfahren der Termin in Form einer Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn eine Partei ihren Wohnsitz in weiter Entfernung vom Gericht hat (Art. 170 Abs. 3 ZPG). Der Gebrauch der Telefonkonferenz ist aber in diesem Verfahren nur zulässig, wenn zumindest eine Partei zum Termin physisch erschienen ist (Art. 170 Abs. 3 S. 2 ZPG).

Zweitens ist das schriftliche Vorbereitungsverfahren, wie der Name sagt, ein schriftliches Verfahren, das das Erscheinen der Parteien eigentlich nicht voraussetzt. Das Gericht kann aber mit beiden Parteien im Wege der Telefonkonferenz die für die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung erforderlichen Punkte erörtern, wenn es dies für notwendig erachtet (Art. 176 Abs. 3 ZPG). So muss in diesem Fall keine Partei physisch vor Gericht erscheinen.

Diese Vorschriften sehen den Gebrauch der Telefonkonferenz vor und erwähnen nicht direkt die Webkonferenz.

Da aber das ZPG eine Telefonkonferenz als “eine Einrichtung, die es dem Gericht und den Parteien ermöglicht, gleichzeitig durch Tonübertragungen zu kommunizieren”<sup>18</sup> definiert, kann ein Webkonferenzsystem auch so verstanden werden, dass es unter diese Definition fällt. Dies bedeutet, dass es selbst nach geltendem Recht sofort möglich ist, ein Webkonferenzsystem für diese Verfahren zu nutzen, soweit die erforderliche Ausrüstung vorhanden ist.

*c) Beginn des Pilotprojekts*

Wie bereits erwähnt wurde, schlug der Bericht von 2018 den Beginn des Pilotprojekts im Rahmen der Phase 1 vor dem Ende des Finanzjahres 2019, d.h. März 2020, vor.

In Übereinstimmung mit diesem Vorschlag hat der Oberste Gerichtshof im Juni 2019 angekündigt, dass im Februar 2020 bei einigen Gerichten Pilotprojekte beginnen würden. So wurden am 3. Februar 2020 in sieben Distriktgerichten (Tōkyō, Ōsaka usw.) und im Obergericht für Geistiges Eigentum Verfahren im Wege der Webkonferenz eingeleitet. Der Oberste Gerichtshof will das Pilotprojekt auf alle Hauptstellen der Distriktgerichte bis Ende März 2021 ausweiten.

Was den Umfang des Pilotprojekts betrifft, gibt es keine Einschränkungen hinsichtlich der Arten von Zivilprozessen. Von dem Format der Webkonferenz wird demnach allgemein Gebrauch gemacht, allerdings nur, wenn beide Parteien anwaltlich vertreten sind,<sup>19</sup> da andernfalls Fragen hinsichtlich der Identifizierung, der Sicherstellung der Angemessenheit des Ortes, der Verhinderung geheimer Aufnahmen usw. auftreten könnten.

*Tabelle 4* zeigt die Entwicklung der Zahl der Fälle, für die Webkonferenzen durchgeführt wurden. Wie sie zeigt, ging im April und Mai 2020 die Zahl zurück. Das ist natürlich eine Folge der Aufhebung vieler Termine während des Notstands.

Nach der Aufhebung des Notstands und der Wiederaufnahme von verschobenen Verfahren ist die Webkonferenz aber als effektive Maßnahme gegen Coronavirusinfektionen weithin anerkannt, sodass sie nun von immer mehr Anwälten beantragt wird. Aus diesem Grund ist die Zahl der Fälle im Juni deutlich gestiegen.

---

18 Art. 170 Abs. 3 und Art. 176 Abs. 3 ZPG lauten insoweit gleich: „最高裁判所規則で定めるところにより、裁判所及び当事者双方が音声の送受信により同時に通話をすることができる方法“.

19 Vor keinem Gericht besteht ein Anwaltszwang in Japan.

Tabelle 4: Zahl der Fälle, für die Webkonferenzen durchgeführt wurden (2020)<sup>20</sup>

Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.
134	348	83	87	599	1.456	1.582	2.944	3.973

## V. DIGITALISIERUNG DER AUßERGERICHTLICHEN KONFLIKTLÖSUNG

Zum Schluss sollten noch ein paar Worte zur Digitalisierung der außergerichtlichen Konfliktlösung hinzugefügt werden, weil die Corona-Pandemie auch die Digitalisierung der außergerichtlichen Konfliktlösung fördern kann.

So haben einige private ADR-Zentren wie die der Rechtsanwaltskammer Sendai seit April Online-Mediationsverfahren eingeführt.

In der Tat hatte aber genauso wie im Fall der Digitalisierung des Gerichtsverfahrens die Diskussion zum Thema Digitalisierung der außergerichtlichen Konfliktlösung (ODR, *online dispute resolution*) schon vor der Corona-Pandemie begonnen. So wurde im September 2019 eine Diskussionsgruppe zur Aktivierung der ODR (ODR 活性化検討会, *ODR kassei-ka kentō-kai*) beim Kabinettskretariat eingerichtet und ihr Bericht wurde im März 2020 vorgelegt. Aufgrund dieses Berichts soll die Notwendigkeit von Gesetzesänderungen weiter diskutiert werden und dies mag zur Änderung z. B. des ADR-Gesetzes<sup>21</sup> in der nahen Zukunft führen.

## VI. SCHLUSSBEMERKUNG

Soweit hat die Corona-Pandemie keine Gesetzesänderung im Bereich Zivilverfahrensrecht als unmittelbare Folge herbeigeführt. Sie hat aber das Bewusstsein von vielen Menschen deutlich geändert.

In der Tat war vor der Corona-Pandemie zum Beispiel nicht vorstellbar, dass alle Lehrveranstaltungen an der Universität online stattfinden oder eine internationale Tagung wie heute online veranstaltet wird. Im Moment nehme ich an einigen Kommissionen und Diskussionsgruppen für Gesetzesänderungen teil, die alle im Wege der Webkonferenz stattfinden, was ebenfalls vor Corona nicht vorstellbar war.

20 K. TOMIZAWA [富澤賢一郎] et al., ウェブ会議等の IT ツールを活用した争点整理の運用 (フェーズ 1) の現状と課題 [Aktueller Stand und Probleme des Gebrauchs von Webkonferenzen im Verfahren zur Ordnung der Streitpunkte (Phase 1)], *ジュリスト Jurisuto* 1553 (2021) 64.

21 裁判外紛争解決手続の利用の促進に関する法律 *Saiban-gai funsō kaiketsu tetsuzuki no riyō no sokushin ni kansuru hōritsu* [Gesetz zur Förderung des Einsatzes von außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren], Gesetz Nr. 151/2004.

Obwohl die Reformen zur Digitalisierung der Ziviljustiz oder der alternativen Konfliktlösung noch am Anfang stehen, könnte man vielleicht sagen, dass das neue Coronavirus eine wichtige Rolle als Reformmotor spielen wird.

#### SUMMARY

*The Corona pandemic has affected Japan's judicial practice and, with it, civil proceedings. On the one hand, the pandemic resulted in state of emergency declarations to which the courts had to respond. On the other hand, efforts to digitalize civil proceedings, which had already existed before the pandemic, were given new impetus.*

*The courts initially responded to the emergency declarations in Tōkyō and other prefectures by suspending court hearings, although proceedings in particularly urgent matters, such as domestic violence cases, continued. The legal basis for those suspensions was the traditional authority of each judge to preside over hearings. Suspension and the rescheduling of proceedings were guided by action plans relating to all judges within a court; these plans were, for their part, based on a business continuity plan which had been drawn up by the Supreme Court in 2016 and subsequently updated in the course of the pandemic.*

*Efforts to digitalize court proceedings had already been initiated in Japan prior to the pandemic at the end of 2017 with the establishment of a corresponding discussion group, which presented a three-stage reform plan in 2018. The first phase of this reform plan has been running since March 2020 and is dedicated to the implementation of measures that are feasible already under current law through the provision of IT equipment. Specifically affected by this are the pre-hearing preparation procedure and the written preparation procedure – procedures which have rules that are in principle sufficiently flexible to also make use of web conferences. In addition to the courts, some private ADR centers and the Sendai Bar Association have now also introduced online dispute resolution procedures. In this area as well the steps date back to pre-pandemic efforts; specifically, a March 2020 report submitted by a related discussion group that could lead to a number of timely amendments to the ADR Act. Overall, therefore, the Corona pandemic has not yet led to statutory changes, its having instead mainly given new impetus to existing efforts.*

*(The editors)*

## ZUSAMMENFASSUNG

*Die Corona-Pandemie hat die japanische Gerichtspraxis und mit ihr auch die Zivilverfahren beeinflusst. Zum einen hatte die Pandemie Notstandsverhängungen zur Folge, auf die die Gerichte zu reagieren hatten. Zum anderen wurden der bereits vor der Pandemie bestehenden Bestrebung, den Zivilprozess zu digitalisieren, neuer Schub gegeben.*

*Auf die zwischenzeitliche Verhängung des Notstands in Tōkyō und anderen Präfekturen reagierten die Gerichte zunächst mit der Aufhebung von Gerichtsterminen, wobei Verfahren in besonders dringlichen Angelegenheiten, wie etwa Fälle häuslicher Gewalt, fortgesetzt wurden. Rechtsgrundlage für jene Aufhebungen war das tradierte Prinzip des Amtsbetriebes mit der damit einhergehenden Prozessleitungsbefugnis. Organisatorisch wurde die Prozessleitung durch Spruchkörper übergreifende gerichtsinterne Aktionspläne flankiert, die sich ihrerseits wiederum an einem bereits 2016 vom OGH erstellten und sodann im Wege der Pandemie aktualisierten sog. Business Continuity Plan orientierten.*

*Bestrebungen, die Gerichtsverfahren zu digitalisieren, wurden in Japan bereits vor der Pandemie Ende 2017 mit der Einsetzung einer entsprechenden Diskussionsgruppe angestoßen, die 2018 einen drei-stufigen Reformplan vorlegte. Die erste Phase jenes Reformplans läuft seit März 2020 und widmet sich der Umsetzung von Maßnahmen, die bereits jetzt schon im Rahmen des geltenden Rechts durch die Bereitstellung von IT-Geräten durchführbar sind. Namentlich hiervon betroffen sind das Verhandlungsvorbereitungsverfahren und das schriftliche Vorbereitungsverfahren, deren Regeln grundsätzlich hinreichend flexibel sind, um auch von Webkonferenzen Gebrauch zu machen. Neben den Gerichten haben mittlerweile auch einige private ADR-Zentren sowie die Rechtsanwaltskammer Sendai online dispute resolution-Verfahren eingeführt. Auch in diesem Bereich reichen Bemühungen in die Zeit vor der Pandemie zurück, die zu einem im März 2020 von einer entsprechenden Diskussionsgruppe vorgelegten Bericht führten, der zu zeitnahen Änderungen des ADR-Gesetzes führen könnte. Insgesamt hat die Corona-Pandemie somit bisher noch nicht zu Gesetzänderungen geführt, sondern vor allem bereits bestehenden Bestrebungen neuen Schwung verliehen.*

*(Die Redaktion)*